

Eignungsverfahren 2021

Masterstudiengang Liedgestaltung

Prüfungszeitraum: 21.06. – 28.06.2021

Vorauswahl

gilt nur für Hauptfach GESANG (alle Semester)

Hinweise zu dem Bewerbungsvideo für die Vorauswahl:

Bitte nehmen Sie ein Video gemäß den jeweiligen Anforderungen auf. Die Anforderungen im vokalen Hauptfach sowie die erforderliche Gesamtdauer des Videos entsprechen der Dauer der praktischen Hauptfachprüfung.

Welche Werke oder Ausschnitte aus Werken Sie aus dem vorzubereitenden Repertoire aufnehmen, können Sie frei entscheiden. Das aufgenommene Material muss nicht mit dem Programm übereinstimmen, welches Sie in der Präsenzeignungsprüfung vortragen möchten.

Wichtig: Innerhalb eines vorgetragenen Stückes sind technische Bearbeitungen jeglicher Art nicht zulässig!

Einreichung des Videos:

Wenn Ihre Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist, erhalten Sie bis spätestens 18. April 2021 einen Upload Link (pro Studiengang) sowie ein Passwort in zwei separaten E-Mails. Über den Link können Sie Ihr Video (reine Audiodateien sind nicht zulässig) über ein Upload Formular einreichen. Das Portal steht Ihnen zum Upload vom 19. April 2021 0:00 Uhr bis 25. April 2021 23:59 Uhr (MEZ) zur Verfügung.

Sie werden ab Mitte Mai benachrichtigt, ob Sie die Vorauswahl bestanden haben oder nicht. Bitte sehen Sie von Nachfragen vor diesem Termin ab.

Wenn Sie die Vorauswahl bestanden haben, erhalten Sie eine Einladungs-E-Mail für die Präsenzprüfung der Eignungsprüfung 2021 (Zeitraum 21. – 28. Juni 2021). Diejenigen Bewerber*innen, die die Vorauswahl nicht bestanden haben, erhalten per Post einen Nichtbestehensbescheid über das Eignungsprüfung 2021.

Master of Music (1. / 3. Semester)

Der Zugang zum Masterstudiengang Liedgestaltung setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der künstlerischen Fachrichtung Gesang oder Klavier voraus.

Für das Hauptfach Klavier werden auch Abschlüsse mit der Fachrichtung Instrumentalpädagogik akzeptiert.

Das gewählte Hauptfach für den Masterstudiengang Liedgestaltung muss mit der Fachrichtung des Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses identisch sein.

Das Eignungsverfahren erfolgt nur im Hauptfach. Es sind keine Pflichtfachprüfungen abzulegen.

Die Auswahl der vorzutragenden Stücke/Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

Hauptfachprüfung Gesang (Dauer ca. 15 Minuten)

- zwei Lieder der Klassik
- vier Lieder von Schubert
- vier Lieder der Romantik
- vier Lieder der Spätromantik unter Berücksichtigung der französischen Liedliteratur
- zwei freitonale oder atonale Lieder des 20. oder 21. Jahrhunderts

Hauptfachprüfung Klavier (Dauer ca. 15 Minuten)

- eine Etüde von Chopin oder Liszt
- ein größeres Werk von Schubert
- ein Ecksatz einer klassischen Sonate
- Blattlesen eines einfachen Klavierstückes oder Liedes
- Wiedergabe eines oder mehrerer Lieder mit einem bereitgestellten Sänger ohne Probe

Folgende Lieder sind dafür vorzubereiten:

- Franz Schubert: Im Frühling (F-Dur, G-Dur), Der Lindenbaum (E-Dur)
- Robert Schumann: Waldesgespräch (D-Dur, E-Dur),
- Johannes Brahms: Therese (F-Dur, D-Dur)
- Richard Strauss: Heimliche Aufforderung (Ges-Dur),
- Hugo Wolf: Nimmersatte Liebe (As-Dur)
- Claude Debussy: C'est l'extase (E-Dur)
- Gustav Mahler: Rheinlegendchen (G-Dur, A-Dur)

Allgemeine Hinweise

Die Anmeldung zum Eignungsverfahren muss bis spätestens 31. März erfolgen. Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Anmeldungen oder Voranmeldungen per Telefax oder E-Mail werden nicht akzeptiert. Die Hochschule prüft bei Eingang der Bewerbungsunterlagen nicht, ob die eingereichten Stücke/Werke den gestellten Anforderungen entsprechen.

Ausländische Bescheinigungen über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nur in deutscher Übersetzung akzeptiert (Ausnahme: Bescheinigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden). Die Übersetzung muss von einem für die jeweilige Sprache öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt und beglaubigt sein.

Das Eignungsverfahren kann im selben Hauptfach grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach einem Jahr.